

### **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

zur Kenntnis im:

---

**Betreff: Parken in der Innenstadt**

Bezug: Antrag der W.U.T. – Fraktion Vorlage 204d/2003

Anlagen: Bezeichnung:

---

**Zusammenfassung:**

Die WUT Fraktion beantragte mit der Vorlage 204d/03, die Parkgebührenordnung so zu ändern, daß die erste halbe Stunde gebührenfrei wird, um das kostenlose Kurzparken beim Einkauf zu ermöglichen. Die Verwaltung beabsichtigt nicht, die derzeit gültige Parkgebührenordnung zu ändern.

**Ziel:**

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag Ziffer 3 aus Vorlage 204d/2003

## **Bericht:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die W.U.T. - Fraktion hat mit Schreiben vom 01.02.2004 unter anderem den Antrag gestellt, die Parkgebührenordnung so zu ändern, dass in geeigneten Bereichen die erste halbe Stunde gebührenfrei wird, um das kostenlose Kurzparken beim Einkauf zu ermöglichen.

### 2. Sachstand

Die bis zum 21.01.2004 geltende Fassung des Straßenverkehrsgesetzes sah in § 6a Abs. 6 für die Gemeinden eine Verpflichtung vor, für das Parken eine Mindestgebühr von 0,05 EUR je angefangener halben Stunde an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu erheben. Mit dem Gesetz zur Änderung des StrVG vom 14.01.2004, das am 22.01.2004 in Kraft trat, wurde durch eine Neufassung des § 6a Abs. 6 und die nachfolgende Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren durch den Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, kostenloses Parken ohne zeitliche Vorgaben einzuräumen, kürzere Taktzeiten als die halbstündigen vorzusehen und die Gebühren pro Zeitintervall unterschiedlich zu gestalten. Ziel des Gesetzes ist es, die Erhebung von Parkgebühren künftig vollständig dem pflichtgemäßen Ermessen der Kommunen zu überlassen. Somit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des oben genannten Antrages vor.

Laut einer Umfrage des ADAC bei 56 Städten im Januar 2004 wurde bei 9 Städten das 30-minütige, kostenlose Kurzzeitparken, auch Brötchentaste genannt, bereits versuchsweise, aber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zunächst rechtswidrig eingeführt. 16 Städte sind noch in der Diskussionssphase und mehr als die Hälfte lehnt deren Einführung ab bzw. hat sich noch nicht mit dem Thema beschäftigt. Kostenloses Kurzzeitparken bedeutet, dass an bisher gebührenpflichtigen Parkständen für die Nutzer die Möglichkeit geschaffen wird, einen Parkschein bis zu einer Dauer von 30 Minuten kostenlos zu erwerben.

Die wichtigste Begründung für die Einführung des kostenlosen Kurzzeitparkens bei allen Städten ist der Wunsch, die Attraktivität der Städte sowohl für die Kunden, als auch für die Händler, zu erhalten und auszubauen. Vorherrschende Meinung dabei ist, dass die Möglichkeit, kurze Besorgungen und Erledigungen von 10 bis 20 Minuten ohne die Erhebung von Parkgebühren tätigen zu können, den mittelständischen Einzelhändlern in der Konkurrenz gegen die großen Märkte helfen würde. Es gibt bisher dazu wenige Untersuchungen und Erfahrungswerte. Lediglich von der Landeshauptstadt Stuttgart ist bekannt, dass außerhalb der Innenstadt das kostenlose Kurzzeitparken in der dortigen Gebührenzone 1 eingeführt wurde, um die Attraktivität der Einzelhändler gegenüber anderen Geschäften in der Innenstadt und Einkaufszentren in Randlagen zu stärken. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der Anteil der Pkw-Kunden, die im genannten Untersuchungsgebiet aufgrund der neuen Parkregelung öfter einkaufen, auf 10% geschätzt. Ob diese Schätzungen auch für Tübingen zutreffen würden, kann nicht vorhergesagt werden.

Die derzeitige Parksituation in Tübingen stellt sich wie folgt dar:

Die Gebühren für das Parken sind derzeit gestaffelt und abhängig von der Gebührenzone, in der man sich befindet. Grundsätzlich wird aber das Parken mit der Zunahme der Entfernung zur Innenstadt billiger. So kostet das einstündige Parken in der Gebührenzone 1 (Innenstadt) derzeit 1,50 Euro (30 Minuten 0,75 Euro), Gebührenzone 2 1,00 Euro (30 Minuten 0,50 Euro), Gebührenzone 3 0,50 Euro (30 Minuten 0,25 Euro) und in der Gebührenzone 4 0,25 Euro (36 Minuten 0,15 Euro).

Es wurden bisher von Seiten des Einzelhandels keine Forderungen nach Einführung des kostenlosen Kurzzeitparkens gestellt. Unabhängig davon, würde eine solche Maßnahme von Seiten der Einzelhändler bestimmt positiv aufgenommen, wenn sich die Attraktivität der Stadt als Einkaufsstadt und damit verbunden auch die Umsätze entsprechend erhöhen würden.

Geeignete Bereiche für die Einführung des kostenlosen Kurzzeitparkens können nur Bereiche sein, in denen die Nachfrage tatsächlich besteht. Die ist überall dort der Fall, wo man die Möglichkeit besitzt, innerhalb der kostenfreien Zeit tatsächlich Besorgungen und Erledigungen zu tätigen. Nach Auffassung der Verwaltung kommt eine entsprechende Regelung allenfalls für den Bereich der Innenstadt in Betracht. Hier bietet sich als östliche Grenze die Mühlstraße bis Doblerstraße, im Norden der Stadtgraben, im Westen die Rappstraße und als südliche Begrenzung die Uhlandstraße mit der Karlstraße und vordere Gartenstraße an. Innerhalb dieses Gebietes wären 19 Parkscheinautomaten von der Umstellung betroffen. Parkuhren können nicht auf kostenloses Kurzzeitparken umgestellt werden.

Die Einführung des kostenlosen Kurzzeitparkens hat allerdings auch wesentliche negative Auswirkungen. Insbesondere:

- das höhere verfügbare Parkplatzangebot wird nur vorgetäuscht,
- Erhöhung des allgemeinen Park-Such-Verkehrs,
- Gefahr des Parkplatz-Hoppings im Rahmen des Einkaufens bei verschiedenen Geschäften,
- das Mehrfachlösen von Parkscheinen ohne Gebühr ermöglicht das gebührenfreie Parken über die vorgesehenen 30 Minuten hinaus,
- Nichtbeachtung der Kurzzeitregelung durch Nutzer,
- Minderung der Wirtschaftlichkeit für die Parkhausbetreiber, die Einführung müsste auch auf die Parkhäuser ausgeweitet werden, da diese sonst nicht mehr angenommen werden,
- die Attraktivität des ÖPNV wird unterwandert,
- eine halbe Stunde ist für einen Einkaufsbummel zu kurz,
- Kurzzeitparktarife unter 1 Stunde bestehen bereits und reichen als attraktives Angebot aus,
- ein gutes und bewährtes Steuerungsinstrument zur Regelung des ruhenden Verkehrs wird ausgehöhlt,
- Überwachung bzw. Kontrolle der Zeiteinhaltung ist nicht gegeben, da ein kostenloser Parkschein mehrfach angefordert werden kann,
- der Mißbrauch, durch Knopfdruck beliebig viele Parkscheine ziehen zu können, wird ermöglicht und führt in der Folge zur Verschmutzung der Straßenfläche und damit verbunden zu Kosten,
- die Parkregelung würde schwerer verständlich sein, da Parkuhren nicht umgerüstet werden können und so im Bereich von Parkuhren (Lange Gasse 4 PU, Keltternstraße 6 PU, Lazarettgasse 1 PU) auf die Einführung verzichtet werden oder der Nachweis der Parkzeit mit der Parkscheibe erfolgen muß,
- allgemein sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die eine Pkw-Nutzung auf dem Weg in die Innenstadt attraktiver gestalten,
- Es ist mit Einnahmeverlusten der Stadt im Bereich der Parkgebühren bis zu 50% zu rechnen.

### 3. Lösungsvarianten

- Anstelle des gebührenfreien Kurzzeitparkens könnte für die erste halbe Stunde eine geringe Gebühr in Höhe von 0,05 – 0,10 EUR erhoben werden. Hierdurch könnten der Mißbrauch und die finanziellen Verluste etwas minimiert werden.
- Rückerstattung der Parkgebühren durch die Geschäfte durch die Einführung eines Doppeltickets.

### 4. Vorgehen der Verwaltung

Die derzeit in der Parkgebührenordnung festgelegten Gebühren bleiben unverändert. Nach Auffassung der Verwaltung kann das kostenlose Kurzzeitparken nur dort angeboten werden, wo die entsprechende Nachfrage besteht, aber auch genügend Parkraum zur Verfügung steht. Die bestehende Parkraumbewirtschaftung mit den Kurz-, Langzeit- und Bewohnerparkplätzen hat sich bewährt und sollte nicht geändert werden.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Beim Vorschlag der Verwaltung keine.

Die Einführung des 30-minutigen Kurzzeitparkens macht eine Umstellung der Parkscheinautomaten notwendig. Die Materialkosten für die Umstellung eines Parkscheinautomaten betragen ca. 175,00 Euro und die Änderung eines Tarifschildes ca. 39,00 Euro. Bei 19 Parkscheinautomaten sind das zusammen ca. 4.066,00 Euro. Hinzu kommen die Personalkosten und die zu erwartenden Mehrausgaben für den Papierverbrauch der Parkscheine.

An den 19 Parkscheinautomaten wurden im Jahr 2003 insgesamt 356.380,00 Euro eingenommen. Die Einnahmeverluste an Parkgebühren an den 19 Parkscheinautomaten würde bei einer Mindereinnahme von 50% 178.190,00 Euro betragen.

Das Institut für Straßen- und Verkehrswesen der Uni Stuttgart stellte in dem bereits oben erwähnten Projekt Einnahmeverluste in Höhe von 34% bis 50% fest.

Die Stadt Ostfildern bezeichnet die Einnahmeausfälle als erheblich.

Dagegen kann man über einen Kundenzuwachs und evtl. damit verbundene höhere Umsätze im Einzelhandel, die wiederum höhere Steuerabgaben zur Folge hätten, nur spekulieren. Das Institut für Straßen- und Verkehrswesen schätzt den Anteil der Pkw-Kunden, die im Untersuchungsgebiet (Stuttgart außerhalb der Innenstadt) aufgrund der neuen Parkregelung öfter einkauft, auf 10%.